


Nomos **HANDKOMMENTAR**

Specht | Hennemann [Hrsg.]

Data Act Data Governance Act

2. Auflage

MANZ 

 Helbing
Lichtenhahn



Nomos

NomosHANDKOMMENTAR

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider

Prof. Dr. Moritz Hennemann [Hrsg.]

Data Act Data Governance Act

2. Auflage

Prof. Dr. Anna K. Bernzen, Universität Regensburg | **PD Dr. Michael Denga**, LL.M. (KCL), Maîtr. en Droit (Paris II), Berlin/Halle | **Prof. Dr. Lothar Determann**, Freie Universität Berlin; University of California, Berkeley School of Law | **Prof. Dr. Moritz Hennemann**, M.Jur. (Oxon.), Universität Freiburg | **Prof. Dr. Kai von Lewinski**, Universität Passau | **Prof. Dr. Dimitrios Linardatos**, Universität des Saarlandes, Saarbrücken | **PD Dr. Andreas Sattler**, LL.M. (Nottingham), Karlsruher Institut für Technologie (KIT) | **Prof. Dr. Sebastian Schwamberger**, LL.M., Universität Rostock | **Prof. Dr.-Ing. Christoph Sorge**, Universität des Saarlandes, Saarbrücken | **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider**, Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; Universität Bonn | **Prof. Dr. Björn Steinrötter**, Universität Potsdam | **Ass. iur. Nils Torben Wiedemann**, LL.M. (Dublin), Universität des Saarlandes, Saarbrücken

MANZ 

 Helbing
Lichtenhahn



Nomos

Zitiervorschlag: HK-DatenR/Autor [Gesetz] Art. ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1516-0

(Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN 978-3-214-25925-9

(MANZ'sche Verlags- u. Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien)

ISBN 978-3-7190-4909-6

(Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel)

1. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Verehrte Leserinnen und Leser,

das Rechtsgebiet des Datenrechts ist mehr als dynamisch und in den letzten Jahren enorm gewachsen. Der Data Act und der Data Governance Act sind hier sicherlich die beiden prominentesten Neuzugänge. Viele Fragen sind – wenig überraschend – nach wie vor im Fluss. Dabei produzieren die vielzähligen und vielfältigen Regulierungsschichten nicht nur (interne) Auslegungsfragen, sondern gehen mit offensichtlichen (externen) Friktionen einher. Realistisch betrachtet ist nicht alles aus einem Guss, sondern bedarf der Einordnung, der Systematisierung und der Harmonisierung. Nicht zu übersehen ist auch, dass sich die vom Unionsgesetzgeber erhofften Effekte (noch) nicht überall einstellen. Das gilt nicht zuletzt für Teile des Data Governance Act, der bereits seit dem 24. September 2023 gilt.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns gefreut über die ganz überwiegend sehr wohlwollende Aufnahme der ersten Auflage unseres Kommentars zum Data Governance Act, mit der wir vielleicht bereits ein wenig Licht in das Dickicht des Datenrechts bringen konnten. Sehr glücklich sind wir auch über die Tatsache, dass eine englischsprachige Version der ersten Auflage in den nächsten Wochen erscheinen wird (Specht/Hennemann, Data Governance Act – An Article-by-Article Commentary, C.H.Beck – Hart – Nomos, 2025).

Nun freuen wir uns sehr darüber, bereits eine zweite Auflage des deutschsprachigen Kommentars vorlegen zu dürfen. Die Kommentierung des Data Governance Act liegt nach wie vor in unseren Händen. Wie im Vorwort zur ersten Auflage angekündigt, wurde diese zweite Auflage ergänzt um eine Kommentierung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Data Act, der Schwesterverordnung zum Data Governance Act. Die Hinzunahme des Data Act führte nicht nur zu einer Verdopplung des Umfangs, sondern auch zu einer umfassenden Aktualisierung und Erweiterung der Einleitung zu diesem Kommentar. Die Einleitung bezieht sich nunmehr auf beide Rechtsakte (Hennemann, Einl. Rn. 1–205). Hingekommen ist auch ein von *Lothar Determann* verantwortetes separates Kapitel zur U.S.-amerikanischen Perspektive auf die moderne Datenregulierung (Einl. Rn. 206–244). Die Kommentierung der Bestimmungen des Data Act erfolgte zu großen Teilen durch die Hinzunahme eines ganz fabelhaften Autorenteam. Wir sind *Anna Bernzen*, *Michael Denga*, *Lothar Determann*, *Kai von Lewinski*, *Andreas Sattler*, *Sebastian Schwamberger*, *Christoph Sorge*, *Björn Steinrötter* und *Nils Wiedemann* mehr als dankbar für ihre Kommentierungen und ihre jeweiligen Perspektiven sowie für die äußerst reibungslose Zusammenarbeit im Zuge der Vorbereitung dieser Auflage. Wir hätten uns kein besseres Autorenteam vorstellen und wünschen können!

Die zweite Auflage kommt hoffentlich zu einem günstigen Zeitpunkt. Zum einen konnten wir zum Data Governance Act insbesondere die in der Zwischenzeit erschienenen weiteren Kommentierungen sowie neue Literatur abbilden – und damit dient der Kommentar hoffentlich auch bereits als erster Gradmesser für Streitstände und (herrschende) Auffassungen. Zum anderen wird der Data Act ab dem 12. September 2025 gelten. Wir hoffen deswegen auch, dass dieser Kommentar Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern

zur Vorbereitung und Einstellung auf die neue Rechtslage dient. Vom Data Act ist nahezu jede und jeder potenziell betroffen. Unternehmen und Behörden ebenso wie Verbraucherinnen und Verbraucher – als Hersteller von IoT-Geräten, als Dienstleister, als Dateninhaber, als Nutzer, als Datenverarbeitungsdienst, als Datenzugang begehrende öffentliche Stelle...

Nur zu gerne hätten wir im Kontext dieser Auflage schon die (finalen) nationalen Durchführungsgesetze zum Data Governance Act und zum Data Act berücksichtigt. Das Durchführungsgesetz zum Data Governance Act ist bereits seit längerem überfällig. Ende September 2024 wurde ein Regierungsentwurf eines Daten-Governance-Gesetzes – DGG (BT-Drs. 20/13090) vorgelegt. Der Entwurf beschränkt sich auf das unionsrechtlich zwingend Erforderliche, insbesondere auf die Festlegung der Zuständigkeiten (Statistisches Bundesamt im Kontext der Art. 7 und 8 DGA sowie Bundesnetzagentur als zuständige Behörde iSd Art. 13 und 23 DGA) und von Sanktionen. Ob das DGG noch in der laufenden Legislaturperiode beschlossen wird oder unter Umständen in der nächsten Legislaturperiode mit dem Durchführungsgesetz zum Data Act verknüpft wird, ist derzeit offen. Die umfassende Abbildung der (finalen) Durchführungsgesetze bleibt somit einer dritten Auflage dieses Kommentars vorbehalten.

Die Fertigstellung dieses Kommentars wäre nicht so reibungslos möglich gewesen, hätten wir nicht in *Dr. Marco Ganzhorn* einen so vorausschauenden und mitdenkenden, einen so äußerst schnellen und stets zuverlässigen Lektor auf der Verlagsseite. Danke Dir vielmals, lieber Marco! Ebenso möchten wir unseren Lehrstuhlteams in Bonn (vor allem *Natalie Biebl*, *Michelle Brutscher*, *Marwan El-Rifaai*, *Nabiel Hakim*, *Annica Henkelüdecke*, *Martin Höne*, *Nina Hösker*, *Michael Kern*, *Jan Philipp Koch*, *Thomas Lenz*, *Felicitas von Thaden*) und in Freiburg (vor allem *Seren Haliloğlu*, *Franziska Ruff* und *Jan Siebler* sowie *Linus Hüger*, *Laura Hofmann*, *Philipp Kautzsch*, *Jorina Koop*, *Anna Mühlenfeld*, *Tom Ritz*, *Marie Rothe* und *Julian Vogel*) sehr danken. Ihre Unterstützung bei der Literaturrecherche und beim Korrekturlesen, vor allem aber bei allfälligen Formatierungsfragen und bei der Erstellung von Verzeichnissen hat uns die Fertigstellung und die herausgeberseitige Betreuung sehr erleichtert.

Wir freuen uns sehr über Rückmeldungen, Feedback und Kritik zu dieser Auflage! Schreiben Sie gerne an sekretariat.specht@jura.uni-bonn.de und medienrecht@jura.uni-freiburg.de.

Bonn und Freiburg im November 2024

Louisa Specht-Riemenschneider

Moritz Hennemann

Vorwort zur ersten Auflage

Verehrte Leserinnen und Leser,

der Data Governance Act ist am 24.6.2022 in Kraft getreten. Die Verordnung ist Teil eines umfassenden Gesetzgebungspakets, das die EU-Kommission mit ihrer Datenstrategie 2020 initiiert hat. Hauptstoßrichtung der Datenstrategie ist die Erhöhung der Datennutzung und -nutzbarkeit. Um das damit verbundene gesamtgesellschaftliche Potenzial zu heben, sind technische Standards, Datenökonomie und Datenrecht aufeinander abzustimmen.

Der DGA bildet zu diesem Zweck – zusammen mit dem derzeit im Entwurf vorliegenden Data Act – das Herzstück des sich entwickelnden allgemeinen EU-Datenrechts. Beide Verordnungen zielen auf nichtpersonenbezogene und personenbezogene Daten gleichermaßen ab – was freilich nicht bedeutet, dass damit datenschutzrechtliche Fragen hinfällig wären, ganz im Gegenteil. Der DGA gilt „unbeschadet“ der DSGVO. Das Datenschutzrecht soll gar im Konfliktfall Vorrang haben (Art. 1 Abs. 3).

Ebenso wie beim Data Act weckt der Name der Verordnung große Erwartungen, die in der Sache enttäuscht werden. Der Data Governance Act trifft keine umfassende Regelung der individuellen, überindividuellen oder gemeinwohlbezogenen Governance von Daten. Die Verordnung nimmt sich vielmehr dreier ausgewählter datenbezogener Regelungsfelder an. Die Regelungen zur Weiterverwendung rechtlich geschützter Daten des öffentlichen Sektors (Art. 3–9) legen Bedingungen einer Weitergabe fest, statuieren allerdings kein Recht auf eine Weiterverwendung oder auf einen Zugang zu entsprechenden Daten. Datenvermittlungsdienste sind nunmehr notifizierungspflichtig und unterliegen strengen Verhaltenspflichten (Art. 10–14). Besondere rechtliche Anreize werden nicht gesetzt. In gleicher Weise erschöpfen sich die Vorgaben zum Datenaltruismus (Art. 16–25) überwiegend in einer Registrierungsoption für datenaltruistische Organisationen, die im Gegenzug mit einem Label und einem Logo werben dürfen. Ergänzend hinzu treten schließlich die Regelungen zur internationalen Übermittlung nichtpersonenbezogener Daten sowie zu einem neu zu formenden Expertengremium, dem Dateninnovationsrat. Der DGA kann konsequenterweise – wie auch das Datenrecht insgesamt – nicht einem bestimmten Rechtsgebiet zugeordnet werden. Vielmehr geht die Verordnung von dem Realphänomen der (potenziellen) Datennutzung zwischen unterschiedlichen privaten und staatlichen Akteuren aus, die der Ordnungsgeber durch verschiedene legislative Bausteine rahmen möchte. Vor allem mit Blick auf die beabsichtigte Förderung von Datenvermittlungsdiensten ist der DGA als Marktdesignrecht zu qualifizieren. Es geht dem Gesetzgeber gerade nicht (mehr) nur um eine Reaktion auf bestehende Marktverhältnisse, sondern darum bestimmte marktprägende Akteure „auf’s Spielfeld zu setzen“.

Die große Kritik, die der DGA – zu Recht – erhalten hat, hat uns zumindest nicht davon abgehalten, das vorliegende Kommentarprojekt anzugehen – und die Kritik ändert auch nichts daran, dass eine Auseinandersetzung mit der Verordnung nicht ausbleiben kann und sollte. Unmittelbar oder mittelbar wird sich in Bezug auf Datenzugang und Datenhandel fast jeder private oder staatliche Akteur mit dem DGA auseinandersetzen müssen, was

nicht zuletzt auch an der potenziellen Verzahnung mit dem Data Act liegt. Der DGA wird ab dem 24.9.2023 gelten (lediglich ein Teil der Datenvermittlungsdienste hat noch Bestandsschutz bis zum 24.9.2025). Wir freuen uns auch vor diesem Hintergrund sehr, zum Geltungsbeginn des DGA mit dem vorliegenden „Specht/Hennemann“ eine erste Kommentierung vorzulegen, die hoffentlich dem Anwender erste Orientierung und Übersicht, aber auch Auslegungs- und Systematisierungsvorschläge an die Hand gibt. Dabei bleibt freilich darauf hinzuweisen, dass der DGA auf nationaler Ebene noch durch ein Durchführungsgesetz (DG-DGA) ergänzt werden wird. Dabei stehen allerdings weniger materielle Richtungsentscheidungen in Rede, als vielmehr – ebenso wie beim Data Act – die Benennung zuständiger Aufsichtsbehörden bzw. die Ausformung neuer Datenwirtschaftsbehörden. Umso mehr hatten wir gehofft, dass ein solches DG-DGA zumindest als Referentenentwurf vorliegt. Das war zum Zeitpunkt des Kommentierungsabschlusses leider nicht der Fall.

Unser besonderer Dank gilt den Doktoranden und Mitarbeitern des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Recht der Datenwirtschaft, des Datenschutzes, der Digitalisierung und der Künstlichen Intelligenz an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vor allem Frau Bernadette Gottwald, sowie den Doktoranden und Mitarbeitern des Lehrstuhls für Europäisches und Internationales Informations- und Datenrecht der Universität Passau, vor allem Herrn Gregor Lienemann, für vielfältige Unterstützung bei Literatursammlung und -auswertung, für nimmermüdes Korrekturlesen, sowie für die Übernahme von Lasten bei der Formatierung und bei der Erstellung von Verzeichnissen. Wir danken ebenso sehr herzlich Herrn Dr. Marco Ganzhorn für die umsichtige, verständnisvolle, stets zielgerichtete und oftmals beeindruckend schnelle verlagsseitige Betreuung des Werkes.

Im Laufe dieses Jahres wird zudem eine englischsprachige Version des Kommentars vorbereitet werden, die in der Kooperationsreihe von Beck – Hart – Nomos erscheinen wird. Ferner hoffen wir, die Kommentierung in der nächsten Auflage um den Data Act ergänzen zu können.

Bonn und Passau im April 2023

Louisa Specht-Riemenschneider
Moritz Hennemann

Bearbeiterverzeichnis

<i>Prof. Dr. Anna K. Bernzen</i> Universität Regensburg	Art. 43 DA
<i>PD Dr. Michael Denga, LL.M. (KCL), Maîtr. en Droit (Paris II)</i> Berlin/Halle	Art. 2, 10–12, 32, 42 DA
<i>Prof. Dr. Lothar Determann</i> Freie Universität Berlin; University of California, Berkeley School of Law	Einleitung Rn. 206–244 Art. 3 DA Art. 13, 41 DA (mit <i>Hennemann</i>)
<i>Prof. Dr. Moritz Hennemann, M.Jur. (Oxon.)</i> Universität Freiburg	Einleitung Rn. 1–205 Art. 13, 41 DA (mit <i>Determann</i>) Art. 44–50 DA Art. 16–38 DGA
<i>Prof. Dr. Kai von Lewinski</i> Universität Passau	Art. 14–22 DA
<i>Prof. Dr. Dimitrios Linardatos</i> Universität des Saarlandes, Saarbrücken	Art. 23–31 DA
<i>PD Dr. Andreas Sattler, LL.M. (Nottingham)</i> Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Art. 4–7 DA
<i>Prof. Dr. Sebastian Schwamberger, LL.M.</i> Universität Rostock	Art. 37–40 DA
<i>Prof. Dr.-Ing. Christoph Sorge</i> Universität des Saarlandes, Saarbrücken	Art. 33–36 DA (mit <i>Wiedemann</i>)
<i>Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider</i> Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; Universi- tät Bonn	Art. 1 DA Art. 1–15 DGA
<i>Prof. Dr. Björn Steinrötter</i> Universität Potsdam	Art. 8, 9 DA
<i>Ass. iur. Nils Torben Wiedemann, LL.M. (Dublin)</i> Universität des Saarlandes, Saarbrücken	Art. 33–36 DA (mit <i>Sorge</i>)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Vorwort zur ersten Auflage	7
Bearbeiterverzeichnis	9
Gesamtliteraturverzeichnis	17
Abkürzungsverzeichnis	21
Einleitung	37

Verordnung (EU) 2023/2854 – Datenverordnung (Data Act – DA)

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Gegenstand und Anwendungsbereich	121
Artikel 2	Begriffsbestimmungen	150

Kapitel II Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen

Artikel 3	Pflicht der Zugänglichmachung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten für den Nutzer	184
Artikel 4	Rechte und Pflichten von Nutzern und Dateninhabern in Bezug auf den Zugang zu sowie die Nutzung und die Bereitstellung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten	225
Artikel 5	Recht des Nutzers auf Weitergabe von Daten an Dritte ...	277
Artikel 6	Pflichten Dritter, die Daten auf Verlangen des Nutzers erhalten	308
Artikel 7	Umfang der Pflichten zur Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen	320

Kapitel III Pflichten der Dateninhaber, die gemäß dem Unionsrecht verpflichtet sind, Daten bereitzustellen

Artikel 8	Bedingungen, unter denen Dateninhaber Datenempfängern Daten bereitstellen	329
Artikel 9	Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten	345
Artikel 10	Streitbeilegung	357
Artikel 11	Technische Schutzmaßnahmen über die unbefugte Nutzung oder Offenlegung von Daten	366
Artikel 12	Umfang der Pflichten der Dateninhaber, die nach dem Unionsrecht verpflichtet sind, Daten bereitzustellen	372

**Kapitel IV Missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den
Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen**

Artikel 13	Missbräuchliche Vertragsklauseln, die einem anderen Unternehmen einseitig auferlegt werden	373
------------	--	-----

**Kapitel V Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen, die
Kommission, die Europäische Zentralbank und Einrichtungen
der Union wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit**

Artikel 14	Pflicht zur Bereitstellung von Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit	409
Artikel 15	Außergewöhnliche Notwendigkeit der Datennutzung	421
Artikel 16	Verhältnis zu anderen Pflichten zur Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen, die Kommission, die Europäische Zentralbank und Einrichtungen der Union	434
Artikel 17	Datenbereitstellungsverlangen	439
Artikel 18	Erfüllung von Datenverlangen	454
Artikel 19	Pflichten öffentlicher Stellen, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Einrichtungen der Union	463
Artikel 20	Ausgleich im Falle einer außergewöhnlichen Notwendigkeit	470
Artikel 21	Weitergabe von im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Notwendigkeiten erhaltenen Daten an Forschungseinrichtungen oder statistische Ämter	478
Artikel 22	Amtshilfe und grenzüberschreitende Zusammenarbeit ...	485

Kapitel VI Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten

Artikel 23	Beseitigung von Hindernissen für einen wirksamen Wechsel	490
Artikel 24	Tragweite der technischen Verpflichtungen	511
Artikel 25	Vertragsklauseln für den Wechsel	516
Artikel 26	Informationspflicht der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten	534
Artikel 27	Verpflichtung zum Handeln nach Treu und Glauben	537
Artikel 28	Vertragliche Transparenzpflichten in Bezug auf den Zugang und die Übermittlung im internationalen Umfeld	542
Artikel 29	Schrittweise Abschaffung von Wechselentgelten	549
Artikel 30	Technische Aspekte des Wechsels	561
Artikel 31	Spezifische Regelung für bestimmte Datenverarbeitungsdienste	573

**Kapitel VII Unrechtmäßiger staatlicher Zugang zu
und unrechtmäßige staatliche Übermittlung von
nichtpersonenbezogenen Daten im internationalen Umfeld**

Artikel 32	Staatlicher Zugang und staatliche Übermittlung im internationalen Umfeld	579
------------	--	-----

Kapitel VIII Interoperabilität

Artikel 33	Wesentliche Anforderungen an die Interoperabilität von Daten, von Mechanismen und Diensten für die Datenweitergabe sowie von gemeinsamen europäischen Datenräumen	588
Artikel 34	Interoperabilität zu Zwecken der parallelen Nutzung von Datenverarbeitungsdiensten	622
Artikel 35	Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten	631
Artikel 36	Wesentliche Anforderungen an intelligente Verträge für die Ausführung von Datenweitergabevereinbarungen	657

Kapitel IX Anwendung und Durchsetzung

Artikel 37	Zuständige Behörden und Datenkoordinatoren	676
Artikel 38	Recht auf Beschwerde	699
Artikel 39	Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf ..	704
Artikel 40	Sanktionen	707
Artikel 41	Mustervertragsklauseln und Standardvertragsklauseln	714
Artikel 42	Rolle des EDIB	729

Kapitel X Schutzrecht sui generis nach der Richtlinie 96/9/EG

Artikel 43	Datenbanken, die bestimmte Daten enthalten	731
------------	--	-----

Kapitel XI Schlussbestimmungen

Artikel 44	Andere Rechtsakte der Union zur Regelung von Rechten und Pflichten in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung	742
Artikel 45	Ausübung der Befugnisübertragung	754
Artikel 46	Ausschussverfahren	758
Artikel 47	Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394	760
Artikel 48	Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828	762
Artikel 49	Bewertung und Überprüfung	764
Artikel 50	Inkrafttreten und Geltungsbeginn	767

Verordnung (EU) 2022/868 – Daten-Governance-Rechtsakt (Data Governance Act – DGA)

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Gegenstand und Anwendungsbereich	773
Artikel 2	Begriffsbestimmungen	798

Kapitel II Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen

Artikel 3	Datenkategorien	876
Artikel 4	Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen	906
Artikel 5	Bedingungen für die Weiterverwendung	943
Artikel 6	Gebühren	996
Artikel 7	Zuständige Stellen	1016
Artikel 8	Zentrale Informationsstellen	1032
Artikel 9	Verfahren für Anträge auf Weiterverwendung	1055

Kapitel III Anforderungen an Datenvermittlungsdienste

Artikel 10	Datenvermittlungsdienste	1066
Artikel 11	Anmeldung der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten	1088
Artikel 12	Bedingungen für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten	1124
Artikel 13	Zuständige Behörden für Datenvermittlungsdienste	1172
Artikel 14	Überwachung der Einhaltung	1182
Artikel 15	Ausnahmen	1209

Kapitel IV Datenaltruismus

Artikel 16	Nationale Regelungen für Datenaltruismus	1218
Artikel 17	Öffentliche Register der anerkannten datenaltruistischen Organisationen	1233
Artikel 18	Allgemeine Eintragungsanforderungen	1238
Artikel 19	Eintragung anerkannter datenaltruistischer Organisationen	1248
Artikel 20	Transparenzanforderungen	1259
Artikel 21	Besondere Anforderungen zum Schutz der Rechte und Interessen betroffener Personen und Dateninhaber im Hinblick auf ihre Daten	1270
Artikel 22	Regelwerk	1295
Artikel 23	Für die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen zuständige Behörden	1300
Artikel 24	Überwachung der Einhaltung	1304
Artikel 25	Europäisches Einwilligungsfomular für Datenaltruismus	1315

Kapitel V Zuständige Behörden und Verfahrensvorschriften		
Artikel 26	Anforderungen an zuständige Behörden	1329
Artikel 27	Beschwerderecht	1339
Artikel 28	Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf ..	1343
Kapitel VI Europäischer Dateninnovationsrat		
Artikel 29	Europäischer Dateninnovationsrat	1349
Artikel 30	Aufgaben des Europäischen Dateninnovationsrats	1356
Kapitel VII Internationaler Zugang und internationale Übertragung		
Artikel 31	Internationaler Zugang und internationale Übertragung	1366
Kapitel VIII Delegation und Ausschussverfahren		
Artikel 32	Ausübung der Befugnisübertragung	1392
Artikel 33	Ausschussverfahren	1395
Kapitel IX Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Artikel 34	Sanktionen	1398
Artikel 35	Bewertung und Überprüfung	1404
Artikel 36	Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724	1407
Artikel 37	Übergangsregelung	1410
Artikel 38	Inkrafttreten und Geltung	1411
	Stichwortverzeichnis	1413

Verordnung (EU) 2023/2854
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 13. Dezember 2023
über harmonisierte Vorschriften für einen fairen
Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie
zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394
und der Richtlinie (EU) 2020/1828
(Datenverordnung)

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält harmonisierte Vorschriften unter anderem über

- a) die Bereitstellung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten für den Nutzer des vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes,**
- b) die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger,**
- c) die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen, die Kommission, die Europäische Zentralbank und Einrichtungen der Union, soweit eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung dieser Daten zur Wahrnehmung einer spezifischen Aufgabe von öffentlichem Interesse besteht,**
- d) die Erleichterung des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten,**
- e) die Einführung von Schutzmaßnahmen gegen den unrechtmäßigen Zugang Dritter zu nicht-personenbezogenen Daten und**
- f) die Entwicklung von Interoperabilitätsnormen für Daten, die abgerufen, übertragen und genutzt werden sollen.**

(2) Die vorliegende Verordnung erstreckt sich auf personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, einschließlich der folgenden Arten von Daten, in den folgenden Zusammenhängen:

- a) Kapitel II gilt für Daten, mit Ausnahme von Inhalten, die die Leistung, Nutzung und Umgebung von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten betreffen;**
- b) Kapitel III gilt für alle Daten des Privatsektors, die rechtlichen Verpflichtungen mit Blick auf die Datenweitergabe unterliegen;**
- c) Kapitel IV gilt für alle Daten des Privatsektors, die auf der Grundlage von Verträgen zwischen Unternehmen abgerufen und genutzt werden;**
- d) Kapitel V gilt für alle Daten des Privatsektors mit Schwerpunkt auf nicht-personenbezogenen Daten;**
- e) Kapitel VI gilt für alle von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten verarbeiteten Daten und Dienste;**
- f) Kapitel VII gilt für alle nicht-personenbezogenen Daten, die in der Union von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten gehalten werden.**

(3) Diese Verordnung gilt für

- a) Hersteller vernetzter Produkte, die in der Union in Verkehr gebracht werden, und Anbieter verbundener Dienste, unabhängig vom Ort der Niederlassung dieser Hersteller oder Anbieter;
- b) die Nutzer der unter Buchstabe a genannten vernetzten Produkte oder verbundenen Dienste in der Union;
- c) Dateninhaber, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung, die Datenempfängern in der Union Daten bereitstellen;
- d) Datenempfänger in der Union, denen Daten bereitgestellt werden;
- e) öffentliche Stellen, die Kommission, die Europäische Zentralbank und Einrichtungen der Union, die von Dateninhabern verlangen, Daten bereitzustellen, soweit eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung dieser Daten zur Wahrnehmung einer speziellen Aufgabe im öffentlichen Interesse besteht, sowie die Dateninhaber, die solche Daten auf ein solches Verlangen hin bereitstellen;
- f) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung, die Kunden in der Union solche Dienste anbieten;
- g) Teilnehmer an Datenräumen und Anbieter von Anwendungen, die intelligente Verträge verwenden, und Personen, deren gewerbliche, geschäftliche oder berufliche Tätigkeit die Einführung intelligenter Verträge für andere im Zusammenhang mit der Durchführung einer Vereinbarung umfasst.

(4) Wird in dieser Verordnung auf vernetzte Produkte oder verbundene Dienste Bezug genommen, so gilt, dass diese Bezugnahmen auch virtuelle Assistenten einschließen, soweit diese mit einem vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst interagieren.

(5) ¹Diese Verordnung gilt unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts über den Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre, die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Integrität von Endgeräten, die für personenbezogene Daten gelten, die im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten verarbeitet werden, insbesondere der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie 2002/58/EG, einschließlich der Befugnisse und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden und der Rechte der betroffenen Personen. ²Soweit Nutzer betroffene Personen sind, ergänzen die in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Rechte das Auskunftsrecht von betroffenen Personen und das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679. ³Im Falle eines Widerspruchs zwischen der vorliegenden Verordnung und dem Unionsrecht in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre oder den im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften haben das Unionsrecht oder das nationale Recht zum Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre Vorrang.

(6)

(1) Die vorliegende Verordnung gilt weder für freiwillige Vereinbarungen über den Datenaustausch zwischen privaten und öffentlichen Stel-

len – insbesondere freiwillige Vereinbarungen über die Datenweitergabe –, noch greift sie ihnen vor.

(2) ¹Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Rechtsakte der Union und die nationalen Rechtsakte über die Datenweitergabe, den Datenzugang und die Datennutzung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, oder für Zoll- und Steuerzwecke insbesondere die Verordnungen (EU) 2021/784, (EU) 2022/2065 und (EU) 2023/1543 und die Richtlinie (EU) 2023/1544 oder die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich. ²Die vorliegende Verordnung gilt nicht für die Datenerhebung, die Datenweitergabe, die Datennutzung oder den Datenzugang gemäß der Verordnung (EU) 2015/847 und der Richtlinie (EU) 2015/849. ³Die vorliegende Verordnung gilt nicht in den nicht unter das Unionsrecht fallenden Bereichen und berührt keinesfalls die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit, unabhängig von der Art der Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Zuständigkeiten betraut wurde, oder ihre Befugnis, andere wesentliche staatliche Funktionen zu wahren, einschließlich der Gewährleistung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. ⁴Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Zoll- und Steuerverwaltung oder die Gesundheit und Sicherheit der Bürger.

(7) Mit der vorliegenden Verordnung wird der Selbstregulierungsansatz der Verordnung (EU) 2018/1807 ergänzt, indem allgemein geltende Verpflichtungen in Bezug auf den Cloud-Wechsel hinzugefügt werden.

(8) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsakte der Union und die nationalen Rechtsakte zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere die Richtlinien 2001/29/EG, 2004/48/EG und (EU) 2019/790.

(9) Die vorliegende Verordnung ergänzt, und berührt nicht, das Unionsrecht, mit dem die Interessen der Verbraucher gefördert und ein hohes Verbraucherschutzniveau sichergestellt sowie die Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher geschützt werden, insbesondere die Richtlinien 93/13/EWG, 2005/29/EG und 2011/83/EU.

(10) Diese Verordnung steht dem Abschluss freiwilliger rechtmäßiger Verträge über die Datenweitergabe – einschließlich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossener Verträge –, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, nicht entgegen.

Relevante Erwägungsgründe:

(1) ¹In den letzten Jahren haben datengetriebene Technologien transformativ Wirkung auf alle Wirtschaftssektoren gehabt. ²Insbesondere die rasche Verbreitung von Produkten, die mit dem Internet vernetzt sind, hat den Umfang und den potenziellen Wert von Daten für Verbraucher, Unternehmen und Gesellschaft erhöht. ³Hochwertige und interoperable Daten aus verschiedenen Bereichen steigern die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und sorgen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. ⁴Dieselben Daten

- können unbegrenzt für verschiedene Zwecke verwendet und weiterverwendet werden, ohne dass dadurch Qualität oder Quantität beeinträchtigt wird.
- (2) ¹Hindernisse bei der Datenweitergabe verhindern jedoch eine optimale Verteilung der Daten zum Nutzen der Gesellschaft. ²Zu diesen Hindernissen gehören der Mangel an Anreizen für Dateninhaber, freiwillig Vereinbarungen über die Datenweitergabe einzugehen, Unsicherheiten in Bezug auf Rechte und Pflichten in Verbindung mit Daten, die Kosten der Auftragsvergabe in Bezug auf technische Schnittstellen und für deren Einrichtung, die starke Fragmentierung von Informationen in Datensilos, die schlechte Verwaltung von Metadaten, fehlende Normen für die semantische und technische Interoperabilität, Engpässe beim Datenzugang, das Fehlen einheitlicher Verfahren für die Datenweitergabe und der Missbrauch vertraglicher Ungleichgewichte hinsichtlich Datenzugang und Datennutzung.
- (4) ¹Um den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden und die Hindernisse für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Daten zu beseitigen, muss ein harmonisierter Rahmen geschaffen werden, in dem festgelegt wird, wer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, Produktdaten oder verbundene Dienstdaten zu nutzen. ²Daher sollten die Mitgliedstaaten in den Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, keine zusätzlichen nationalen Anforderungen annehmen oder aufrechterhalten, sofern das in der vorliegenden Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, da dies ihre direkte und einheitliche Anwendung beeinträchtigen würde. ³Ferner sollten auf Unionsebene ergriffene Maßnahmen die Verpflichtungen und Zusagen, die sich aus den von der Union geschlossenen internationalen Handelsabkommen ergeben, unberührt lassen.
- (5) ¹Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Nutzer eines vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes in der Union zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung dieses vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes generiert werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können. ²Sie verpflichtet Dateninhaber, die Daten unter bestimmten Umständen den Nutzern und Dritten ihrer Wahl bereitzustellen. ³Ferner wird sichergestellt, dass Dateninhaber den Datenempfängern in der Union Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und auf transparente Weise bereitstellen. ⁴Privatrechtliche Vorschriften sind im Gesamtrahmen für die Datenweitergabe von entscheidender Bedeutung. ⁵Daher werden mit dieser Verordnung die vertragsrechtlichen Vorschriften angepasst und die Ausnutzung vertraglicher Ungleichgewichte verhindert, die einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung erschweren. ⁶Mit dieser Verordnung wird auch sichergestellt, dass die Dateninhaber den öffentlichen Stellen und der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder Einrichtungen der Union die Daten bereitstellen, die im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit zur Wahrnehmung einer spezifischen Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich sind. ⁷Darüber hinaus soll mit dieser Verordnung der Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten erleichtert und die Interoperabilität von Daten sowie von Mechanismen und Diensten für die Datenweitergabe in der Union verbessert werden. ⁸Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie Dateninhabern ein neues Recht auf die Nutzung von Daten verleiht, die bei der Nutzung eines vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes generiert werden.
- (6) ¹Die Datengenerierung ist das Ergebnis der Handlungen mindestens zweier Akteure, insbesondere des Entwicklers oder Herstellers eines vernetzten Produkts, bei dem es sich in vielen Fällen auch um einen Erbringer verbun-

dener Dienste handeln kann, und des Nutzers des vernetzten Produkts oder des verbundenen Dienstes.²Es stellen sich Fragen der Fairness in der digitalen Wirtschaft, da die von solchen vernetzten Produkten oder verbundenen Diensten erfassten Daten ein wichtiges Gut für Folgemark-Dienste, Nebendienste und sonstige Dienste sind.³Um die wichtigen wirtschaftlichen Vorteile von Daten zu nutzen sowie um Unternehmen in der Union für die Weitergabe von Daten auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen und für die Entwicklung einer datengetriebenen Wertschöpfung zu gewinnen, ist ein allgemeiner Ansatz für die Zuweisung von Rechten für den Datenzugang und die Datennutzung der Gewährung ausschließlicher Zugangs- und Nutzungsrechte vorzuziehen.⁴In dieser Verordnung sind horizontale Regelungen vorgesehen, denen das Unionsrecht oder das nationale Recht folgen könnten, das die besonderen Gegebenheiten der betreffenden Sektoren Rechnung zu angeht.

- (7) ¹Das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten wird insbesondere durch die Verordnungen (EU) 2016/679¹ und (EU) 2018/1725² des Europäischen Parlaments und des Rates gewahrt. ²Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ schützt darüber hinaus die Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation, unter anderem mittels Bedingungen für die Speicherung personenbezogener und nicht-personenbezogener Daten auf Endgeräten und den Zugang dazu. ³Diese Gesetzgebungsakte der Union bilden die Grundlage für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Datenverarbeitung, auch wenn Datensätze eine Mischung aus personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten enthalten. ⁴Die vorliegende Verordnung ergänzt das Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre, insbesondere die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und die Richtlinie 2002/58/EG, und lässt es unberührt. ⁵Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte dahingehend angewandt oder ausgelegt werden, dass das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten oder das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation abgeschwächt oder eingeschränkt wird. ⁶Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte dem Datenschutzrecht der Union entsprechen, einschließlich dem Erfordernis einer gültigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls den Bedingungen des Artikels 9 der genannten Verordnung und des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG. ⁷Die vorliegende Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Erhebung oder Generierung personenbezogener Daten durch den Dateninhaber dar. ⁸Die vorliegende Verordnung verpflichtet die Dateninhaber, Nutzern Dritten seiner Wahl oder auf Anfrage eines Nutzers personenbezogene Daten bereitzustellen. ⁹Ein solcher

1 **Amtl. Anm.:** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

2 **Amtl. Anm.:** Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

3 **Amtl. Anm.:** Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Zugang sollte im Falle personenbezogener Daten gewährt werden, die vom Dateneinhaber auf der Grundlage einer der in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechtsgrundlagen verarbeitet werden.¹⁰Handelt es sich bei dem Nutzer nicht um die betroffene Person, so bietet die vorliegende Verordnung keine Rechtsgrundlage für die Gewährung des Zugangs zu personenbezogenen Daten oder für deren Bereitstellung an Dritte und sollte nicht so verstanden werden, dass sie dem Dateneinhaber ein neues Recht auf die Nutzung personenbezogener Daten, die bei der Nutzung eines vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes generiert wurden, verleiht.¹¹In diesen Fällen könnte es im Interesse des Nutzers liegen, die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ermöglichen.¹²Da die vorliegende Verordnung die Datenschutzrechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen sollte, kann der Dateneinhaber Datenzugangsverlangen in diesen Fällen unter anderem nachkommen, indem er personenbezogene Daten anonymisiert oder, wenn ohne Weiteres verfügbare Daten personenbezogene Daten mehrerer betroffener Personen enthalten, nur personenbezogene Daten des Nutzers übermittelt.

- (9) ¹Sofern in der vorliegenden Verordnung nicht anders vorgesehen, lässt sie das nationale Vertragsrecht, einschließlich der Vorschriften über das Zustandekommen von Verträgen, ihre Gültigkeit oder ihre Rechtsfolgen oder über die Auswirkungen der Beendigung eines Vertrags, unberührt.²Die vorliegende Verordnung ergänzt das Unionsrecht zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus sowie zum Schutz ihrer Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere die Richtlinie 93/13/EWG des Rates⁴ und der Richtlinien 2005/29/EG⁵ und 2011/83/EU⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates, und lässt es unberührt.
- (10) ¹Diese Verordnung berührt nicht Rechtsvorschriften der Union nationale Rechtsvorschriften über die Datenweitergabe, den Datenzugang und die Datennutzung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder zur Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung oder für Zoll- und Steuerzwecke, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) diese Rechtsvorschriften der Union erlassen wurden, oder Rechtsvorschriften über die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich, insbesondere auf der Grundlage des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität (ETS Nr. 185), das am 23. November 2001 in Budapest unterzeichnet wurde.²Zu diesen Rechtsvorschriften gehören die Verordnungen (EU) 2021/784⁷, (EU)

4 **Amtl. Anm.:** Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

5 **Amtl. Anm.:** Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

6 **Amtl. Anm.:** Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

7 **Amtl. Anm.:** Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79).

2022/2065⁸ und (EU) 2023/1543⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰.³ Die vorliegende Verordnung gilt nicht für die Erhebung oder das Teilen von oder den Zugang zu oder die Nutzung von Daten gemäß der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ sowie der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹².⁴ Die vorliegende Verordnung gilt nicht für nicht unter das Unionsrecht fallende Bereiche und berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit, die Zoll- und Steuerverwaltung oder die Gesundheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von der Art des Rechtsträgers, der von den Mitgliedstaaten mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Zuständigkeiten betraut wurde.

- (32) ¹Das Ziel dieser Verordnung besteht nicht nur darin, die Entwicklung neuer, innovativer vernetzter Produkte oder verbundener Dienste zu fördern und Innovationen auf den Folgemarkten voranzutreiben, sondern auch darin, die Entwicklung völlig neuartiger Dienste unter Nutzung der betreffenden Daten anzuregen, auch auf der Grundlage von Daten aus einer Vielzahl von vernetzten Produkten oder verbundenen Diensten. ²Gleichzeitig soll mit der vorliegenden Verordnung verhindert werden, dass die Anreize für Investitionen in die Art vernetzter Produkte, von denen die Daten erlangt werden, verloren gehen, etwa wenn Daten zur Entwicklung eines konkurrierenden vernetzten Produkts genutzt werden, das insbesondere aufgrund seiner Merkmale, seines Preises und seines Verwendungszwecks von den Nutzern als austauschbar oder ersetzbar betrachtet wird. ³Diese Verordnung sieht kein Verbot der Entwicklung eines verbundenen Dienstes unter Nutzung der im Rahmen dieser Verordnung erlangten Daten vor, da dies eine unerwünschte abschreckende Wirkung auf Innovationen hätte. ⁴Die Innovationsanstrengungen der Dateninhaber werden durch das Verbot geschützt, Daten, zu denen im Rahmen dieser Verordnung Zugang besteht, für die Entwicklung eines vernetzten Konkurrenzprodukts zu nutzen. ⁵Ob ein vernetztes Produkt mit dem vernetzten Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht, hängt davon ab, ob die beiden vernetzten Produkte auf demselben Produktmarkt miteinander konkurrieren. ⁶Dies

-
- 8 **Amtl. Anm.:** Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).
- 9 **Amtl. Anm.:** Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabe- und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118).
- 10 **Amtl. Anm.:** Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181).
- 11 **Amtl. Anm.:** Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).
- 12 **Amtl. Anm.:** Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

ist auf der Grundlage der bewährten Grundsätze des Wettbewerbsrechts der Union zur Bestimmung des einschlägigen Produktmarkts zu entscheiden.⁷ Allerdings könnte ein rechtmäßiger Zweck der Nutzung der Daten, soweit die Anforderungen der vorliegenden Verordnung, des Unionsrechts oder des nationalen Rechts dabei erfüllt sind, Reverse Engineering (Nachkonstruktion) umfassen.⁸ Dabei kann es sich um Zwecke der Reparatur oder der Verlängerung der Lebensdauer eines vernetzten Produkts oder der Erbringung von Folgemarkt-Diensten für vernetzte Produkte handeln.

- (119) ¹Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung einer fairen Aufteilung des Wertes von Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft und Förderung eines fairen Zugangs zu Daten und ihrer Nutzung, um zur Schaffung eines echten Binnenmarktes für Daten beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme und der grenzüberschreitenden Nutzung der Daten auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.² Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Literatur: *Assion/Willecke*, Der EU Data Act – Die neuen Regelungen zu vernetzten Produkten und Diensten, MMR 2023, 805; *Bombard*, Der Anwendungsbereich des Data Act, MMR 2024, 71; *Hartmann/McGuire/Schulte-Nöcke*, Datenzugang bei smarten Produkten nach dem Entwurf des Datengesetz (Data Act), RD 2023, 49; *Hennemann/Steinrötter*, Data Act – Fundament des neuen EU-Datenwirtschaftsrechts?, NJW 2022, 1481; *Hennemann/Steinrötter*, Der Data Act – Neue Instrumente, alte Friktionen, strukturelle Weichenstellungen, NJW 2024, 1; *Krause/Maasjost*, Vereinbarkeit von Data Act und DS-GVO, ZD-Aktuell 2024, 01494; *Pauly*, Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach dem Data Act, MMR 2024, 211; *Redeker* (Hrsg.), IT-Recht, 8. Aufl. 2023; *Schreiber*, Zum neuen Glanz erwacht: Die Interoperabilität, ZD 2022, 357; *Schröder*, Bereitstellung von Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit, MMR 2024, 104; *Siglmüller*, Standardisierungsbestrebungen für das Rückgrat der europäischen Digitalwirtschaft, MMR 2024, 112; *Schmidt-Kessel/Bombard*, EU-Datengesetz ante portas, MMR 2024, 69; *Specht-Riemenschneider*, Datennutz und Datenschutz: Zum Verhältnis zwischen Datenwirtschaftsrecht und DSGVO, ZEuP 2023, 638; *Specht-Riemenschneider*, Data Act – Auf dem (Holz-)Weg zu mehr Dateninnovation?, ZRP 2022, 137; *Specht-Riemenschneider*, Der Entwurf des Data Act, MMR 2022, 809; *Steinrötter*, Verhältnis von Data Act und DS-GVO, GRUR 2023, 216; *Wiedemann/Conrad/Salemi*, Bereitstellung von Daten nach dem Data Act – offene Fragen und verbleibende Probleme, K&R 2024, 157.

A. Einleitung	1	b) Bereitstellung von Daten für Datenempfänger	18
I. Entstehungsgeschichte	1	c) Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen	20
1. Abs. 1	2	d) Erleichterung des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten	22
2. Abs. 2	4	e) Einführung von Schutzmaßnahmen gegen den unrechtmäßigen Zugang Dritter zu nicht personenbezogenen Daten	24
3. Abs. 3	5		
a) Lit. d	6		
b) Lit. e	7		
c) Lit. g	8		
4. Abs. 4	9		
5. Abs. 5	10		
6. Abs. 6	11		
7. Abs. 7–10	12		
II. Sinn und Zweck	13		
1. Regelungsgegenstand (Abs. 1)	13		
a) Bereitstellung von Daten für den Nutzer	16		

f) Entwicklung von Interoperabilitätsnormen für Daten	26	II. Kapitel III: Daten des Privatsektors, die rechtlichen Verpflichtungen mit Blick auf die Datenweitergabe unterliegen (lit. b)	44
2. Anwendungsbereich (Abs. 2)	27	III. Kapitel IV: Daten des Privatsektors, die auf der Grundlage von Verträgen zwischen Unternehmern abgerufen und genutzt werden (lit. c) ..	46
3. Regelungsadressaten (Abs. 3)	28	IV. Kapitel V: Daten des Privatsektors, mit Schwerpunkt auf nicht personenbezogene Daten (lit. d)	47
4. Virtuelle Assistenten (Abs. 4)	29	V. Kapitel VI: alle von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten verarbeitete Daten und Dienste (lit. e)	48
5. Verhältnis zu anderen Rechtsakten und freiwilligen Vereinbarungen (Abs. 5–10)	31	VI. Kapitel VII: nicht personenbezogene Daten, die in der Union von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten gehalten werden (lit. f)	49
B. Regelungsgegenstand des DA (Abs. 1)	32	D. Regelungsadressaten (Abs. 3) ...	50
I. Bereitstellung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten für den Nutzer des vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes (lit. a)	33	E. Einbeziehung virtueller Assistenten (Abs. 4)	53
II. Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger (lit. b)	34	F. Verhältnis zum Datenschutzrecht (Abs. 5)	57
III. Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen, soweit eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung dieser Daten zur Wahrnehmung einer spezifischen Aufgabe von öffentlichem Interesse besteht (lit. c)	36	I. Keine Rechtsgrundlage aus DA für Zugang zu Daten, die Dritte betreffen	60
IV. Erleichterung des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten (lit. d)	38	II. Datenzugangsverpflichtung ggü. betroffenen Nutzern als Ausfüllung von Öffnungsklauseln der DS-GVO	62
V. Einführung von Schutzmaßnahmen gegen den unrechtmäßigen Zugang Dritter zu nicht personenbezogenen Daten (lit. e)	39	III. Übertragung der datenschutzrechtlichen Problematik bzgl. der Bestimmung des Personenbezugs	64
VI. Entwicklung von Interoperabilitätsnormen für Daten, die abgerufen, übertragen und genutzt werden sollen (lit. f)	40	G. Freiwillige Datenverträge und öffentliche Sicherheit (Abs. 6) ..	67
C. Anwendungsbereich (Abs. 2) ...	41	I. Freiwillige Datenverträge zwischen Staat und Privaten (S. 1)	68
I. Kapitel II: Daten, die die Leistung, Nutzung und Umgebung von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten betreffen, mit Ausnahme von Inhalten (lit. a) ..	42	II. Öffentliche Sicherheit (S. 2–5)	70
		H. Ergänzung des Selbstregulierungsansatzes für Cloud-Anbieter (Abs. 7)	71
		I. Schutz des geistigen Eigentums (Abs. 8)	72
		J. Verbraucherschutz (Abs. 9)	75
		K. Freiwillige Datenverträge zwischen Privaten (Abs. 10)	78

A. Einleitung

I. Entstehungsgeschichte

- 1 Im Laufe des Gesetzgebungsprozesses hat Art. 1 mehrere **Änderungen und Ergänzungen** erfahren.
- 2 **1. Abs. 1.** Absatz 1 wurde im Verlauf des Verfahrens inhaltlich **um lit. d–f ergänzt**. Im Ursprung gehen diese Ergänzungen auf einen Änderungsantrag des Ausschusses für Verbraucherschutz und Binnenmarkt zurück und finden sich ebenfalls im Verhandlungsmandat des Rates wieder.¹³
- 3 Eine Initiative des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, welche den Datenzugang öffentlicher Stellen generell an das Vorliegen eines öffentlichen Notstands („*an exceptional need in the context of a public emergency*“) knüpfen wollte, konnte sich indes **nicht durchsetzen**.¹⁴
- 4 **2. Abs. 2.** Absatz 2, welcher die dem DA unterfallenden Datenkategorien konkretisiert, wurde in seiner finalen Fassung erst im Wege der Trilog-Verhandlungen **in den Verordnungstext aufgenommen**. Zurückführen lässt sich diese Ergänzung auf das Verhandlungsmandat des Rates.¹⁵
- 5 **3. Abs. 3.** Unverändert zur Kommissionsfassung verlangen lit. a–d und lit. f als Ausdruck des Marktortprinzips einen konkreten Bezug zur EU („in der Union“). Unter **Bezugnahme auf das Verhandlungsmandat des Rates** wurde im Trilog-Verfahren darüber hinaus der Zusatz „unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung“ in lit. a, lit. c sowie lit. f aufgenommen.¹⁶
- 6 **a) Lit. d.** Ebenso wie im Absatz 1 konnte sich auch hier die vorgeschlagene Anknüpfung des Datenzugangs öffentlicher Stellen an einen öffentlichen Notstand **nicht durchsetzen**.
- 7 **b) Lit. e.** Während der Wortlaut der Kommissionsfassung im Kontext des Datenzugangs öffentlicher Stellen lediglich auf „sonstige Stellen der Union“ abstellte, wurde dies in der finalen Version um den **Zusatz** „die Kommission, die Europäische Zentralbank und Einrichtungen der Union“ **ergänzt**.¹⁷
- 8 **c) Lit. g.** Lit. g war in der Kommissionsfassung nicht vorgesehen und fand **erst im Trilog-Verfahren** seinen Weg in die finale Ordnungsversion. Entsprechend dem Verhandlungsmandat des Rates sollen nun auch Teilnehmer der (sektorspezifischen) Datenräume gesondert Erwähnung finden.¹⁸
- 9 **4. Abs. 4.** Die Einbeziehung **virtueller Assistenten** in den Anwendungsbereich des DA war im ursprünglichen Kommissionsentwurf nicht vorgesehen. Unter Bezugnahme auf das Verhandlungsmandat des Rates, welches unter Absatz 2a eine Einbeziehung virtueller Assistenten vorsah, wurde die Regelung im Trilog entsprechend eingefügt.¹⁹

13 Ausschuss für Verbraucherschutz und Binnenmarkt, IMCO_AD (2023)736701, Änderungsantrag 51.

14 Ausschuss für bürgerliche Freiheiten Justiz und Inneres, LIBE_AD (2023)737389, Änderungsantrag 52.

15 Verhandlungsmandat des Europäischen Rates, ST_7413_2023_INIT, S. 39.

16 Verhandlungsmandat des Europäischen Rates, ST_7413_2023_INIT, S. 39 f.

17 Vgl. Verhandlungsmandat des Europäischen Rates, ST_7413_2023_INIT, S. 40.

18 Verhandlungsmandat des Europäischen Rates, ST_7413_2023_INIT, S. 40.

19 Verhandlungsmandat des Europäischen Rates, ST_7413_2023_INIT, S. 40.

Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf den Artikel, die mageren auf die Randnummer.

- 21st Century Cures Act **Einl.** 241 ff.
- ABC-Unfall DA **15** 12
- Abgeleitete Daten DA **Einl.** 148, **2** 18, **3** 56
- Abgeleitete Information DA **4** 36, **43** 13
- Abgrenzung DA **1** 56
- Abhilfemaßnahme DGA **11** 80
- Access by default DA **3** 30, 45
- Access by design DA **3** 30, 45
- Accessibility by design DA **3** 30
- Accounts, individuelle DA **2** 58
- AGB **Einl.** 78 DA **3** 43, 109, **13** 1 ff.
- AGB-rechtliche Inhaltskontrolle DA **13** 1 ff.
- Abdingbarkeit DA **13** 30 f.
 - Anwendungsbereich DA **13** 28 ff.
 - Bewertung und Kritik DA **13** 12 ff.
 - einseitig auferlegte Vertragsbestimmung DA **13** 54 ff.
 - einseitig auferlegte Vertragsbestimmung, Beweislast DA **13** 61 ff.
 - erfasste Datenverträge DA **13** 36 ff.
 - Generalklausel DA **13** 71 ff.
 - Hauptleistung DA **13** 48 ff.
 - internationales Privatrecht DA **13** 127
 - Klauseln mit Wertungsmöglichkeit DA **13** 92 ff.
 - Klauseln ohne Wertungsmöglichkeit DA **13** 83 ff.
 - Leitbild DA **13** 78 ff.
 - Missbräuchlichkeit DA **13** 63 ff.
 - persönlicher Anwendungsbereich DA **13** 32 ff.
 - private enforcement DA **13** 121 ff.
 - public enforcement DA **13** 125 ff.
- Rechtsdurchsetzung DA **13** 120 ff.
 - Rechtsfolge DA **13** 117 ff.
 - sachlicher Anwendungsbereich DA **13** 36 ff.
 - Telos DA **13** 8 ff.
 - Unionsrecht DA **13** 69 f.
 - Verhältnis zu Art. 8 Abs. 2 DA DA **13** 26
 - Verhältnis zum nationalen AGB-Recht DA **13** 113 ff.
 - vertraglicher Hauptgegenstand DA **7** 27
- Agentur DA **14** 21
- Aggregation DGA **5** 53 ff.
- Alternative Dispute Resolution (ADR) DA **10** 1 *siehe* Streitbeilegung
- Amtliche Statistik DGA **1** 15
- Amtsermittlungsgrundsatz DA **14** 40
- Amtsgeheimnis DA **19** 23
- Amtshaftung DA **22** 21
- Amtshilfe DA **22** 1 ff., 15 f.; DGA **14** 74, **24** 38 ff.
- Anspruch, kein DA **22** 19
 - Durchsetzung DA **22** 19
 - personenbezogene Daten DA **22** 7 f.
 - Staatshaftungsanspruch DA **22** 21
 - Vertragsverletzungsverfahren DA **22** 20
 - Zweckbindung DA **22** 7 ff., 16 f.
- Amtssprache DA **17** 56, **22** 14
- Anbieter DA **3** 3
- Anbieterwechsel DA **2** 47, 49
 - Anbieterwechsel, werkvertraglicher Charakter DA **23** 37
 - übernehmender DA **24** 9, 11, **26** 7
 - ursprünglicher DA **24** 9
- Anerkennung, öffentliche DA **20** 3, 9 ff.

- Anfechtung DA 3 111
- Anfragen zur Weiterverwendung
- automatisiertes Übermittlungsverfahren DGA 8 51 ff.
 - Entgegennahme DGA 8 44 f.
 - Form DGA 8 43
 - Übermittlung DGA 8 47 ff.
 - Weiterverwendung DGA 8 40 ff.
 - Zuständigkeit DGA 8 50
- Angebot von Daten
- Abgrenzung Angebot von Datendiensten DA 33 38
 - Begriff DA 33 35
- Angebot von Datendiensten
- Abgrenzung Angebot von Daten DA 33 38
 - Begriff DA 33 37
- Ankündigungsfrist DA 25 35 *siehe auch* Wechselprozess
- Anmeldung DGA 11 17
- Anforderung an Behörden DGA 13 19 ff.
 - Anmeldeverpflichtung DGA 11 17, 23
 - Datenvermittlungsdienst DGA 13 5, 14 21
 - der Bestätigung DGA 11 66
 - eines Anbieters eines Datenvermittlungsdienstes, Online-Verfahren DGA 36 1 f.
 - Information zur DGA 11 40 ff.
 - Pflicht von Datenvermittlungsdiensten DGA 11 17, 23, 30
 - Zuständigkeit DGA 2 82, 11 17, 30, 13 13 f.
- Anonymisierung DA 1 66, 17 25; DGA 5 53 f., 7 30
- Daten DGA 3 43
 - Rechtsgrundlage DGA 5 54
- Anordnung, Beendigung von Rechtsverstößen DA 37 1 ff.; DGA 14 34, 24 14 ff.
- Anreizsetzung DGA 1 16, 6 30, 8 7, 12 16, 16 20 ff., 25 16
- Anspruch DA 3 92
- auf Datenzugang, Durchsetzung DA 4 1 ff., 5 1 ff., 97 ff.
 - auf diskriminierungsfreie Entscheidung DGA 5 45
- Antrag
- auf Tätigwerden der Aufsichtsbehörden DGA 14 23, 76
 - automatisiertes Übermittlungsverfahren DGA 8 51 ff.
 - Eintragung als datenaltruistische Organisation DGA 19 3 ff.
 - Entgegennahme DGA 8 44 f.
 - Entscheidungsfrist DGA 9 6 ff.
 - Form DGA 8 43
 - Übermittlung DGA 8 47 ff.
 - Weiterverwendung DGA 8 40 ff., 9 3, 9 ff.
 - Wettbewerber DGA 9 20
 - Zuständigkeit DGA 8 50
- Anwendungsbereich DA 1 27, 41; DGA 1 27 f.
- personaler DA 14 2, 14
 - räumlicher DA 3 20
 - zeitlicher DA 3 20 f.
- API-Schnittstelle DA 3 25
- Assistent, virtueller DA 2 91 ff.
- Asymmetrischer Regulierungsansatz DA 5 48 ff., 7 5 ff.
- Aufbereitete Daten DA 3 56, 43 10 *siehe auch* Abgeleitete Daten
- Aufbereitung DGA 5 53 ff.
- Aufopferungsanspruch DA 20 26
- Aufsicht **Einl.** 166 f. *siehe auch* Zuständige Behörde
- Anforderung an Behörden DGA 13 19 ff.
 - Angemessenheit DGA 14 36, 47
 - Anordnung DGA 14 34
 - auf Antrag DGA 14 23, 76
 - Auskunftsanspruch DGA 14 24 ff.
 - Behörde DGA 13 17
 - Datenvermittlungsdienst DGA 11 19, 80, 12 105 ff., 13 5, 14 17 ff.
 - Generalklausel DGA 14 33 ff.
 - Mittel zur Behebung von Rechtsverstößen DGA 14 32 ff.
 - Rechtsverstoß DGA 14 29 ff.
 - Telos DGA 14 17
 - Verhältnismäßigkeit DGA 14 36, 47
 - von Amts wegen DGA 14 22

- Aufsichtsmaßnahme
 - Angemessenheit DGA 14 36, 47
 - Aussetzung der Erbringung DGA 14 48 ff.
 - Begründung DGA 14 66
 - Beratung DGA 14 67
 - Einstellung DGA 14 53 ff.
 - Ermessen DGA 14 47
 - Frist DGA 14 35
 - Geldbuße DGA 14 38
 - gesetzlicher Vertreter DGA 14 64
 - Höhe DGA 14 47
 - Information DGA 14 66
 - Mitteilungspflicht DGA 14 61 ff.
 - Mittel zur Behebung von Rechtsverstößen DGA 14 32
 - Stellungnahme DGA 14 59
 - Umsetzungsfrist DGA 14 69
 - Verhältnismäßigkeit DGA 14 36, 47
 - Verhältnis zu Sanktionen DGA 14 44 f.
 - Verschieben des Beginns DGA 14 48 ff.
 - vorherige Mitteilung DGA 14 59
 - Zwangsgeld DGA 14 38
- Aufstand DA 15 10
- Auftragsverarbeiter
 - DS-GVO DA 3 35
 - mobile App DA 3 35
 - Webseite DA 3 35
- Aufzeichnungspflicht DGA 20 20 ff.
- Auskunftsanspruch DGA 14 24 ff., 21 73
 - Informationsbefugnis, Behörde DGA 14 24 ff.
- Auskunftspflicht DA 14 8
 - sonstige DA 14 41
- Ausland DA 14 31, 17 5, 22 10 ff.
- Ausländische Entscheidungen, Drittlandtransfer DA 32 24 ff.
- Ausnahmen DA 3 56
- Ausnahmen vom Anwendungsbereich des DA
 - Informationspflicht DA 7 21
 - Kleinstunternehmen oder Kleinunternehmen DA 7 11 ff.
 - Kritik DA 7 18 ff.
- Ausschließliches Weiterverwendungsrecht DGA 4 39 ff.
 - allgemeines Interesse DGA 4 54 ff.
 - (anderweitige) Unmöglichkeit DGA 4 59 ff.
 - Ausnahme, Rechtsfolge DGA 4 66 ff., 85
 - Beihilfenrecht DGA 4 51, 76
 - Bekanntmachung DGA 4 92 ff.
 - Bewirken DGA 4 41
 - Dauer DGA 4 65, 86 ff.
 - Dauer, unzulässige DGA 4 89 ff.
 - Dauer, Verlängerung DGA 4 90 f.
 - Dauer der Gewährung DGA 4 87
 - Dauer von Verträgen DGA 4 88
 - Dienst DGA 4 54 ff.
 - Erforderlichkeit DGA 4 59 ff.
 - Gegenstand von sonstigen Praktiken DGA 4 42
 - Gegenstand von Verträgen DGA 4 42
 - Gewährung DGA 4 40, 53, 68 ff., 78 ff.
 - Gleichbehandlung DGA 4 78 ff.
 - Inzidenzprüfung DGA 4 75 ff.
 - Marktanalyse DGA 4 65
 - Nachweis DGA 4 64
 - Nichtdiskriminierung DGA 4 78 ff.
 - Nichtigkeit DGA 4 43 ff.
 - Produkt DGA 4 54 ff.
 - Rechtmäßigkeit DGA 4 75 ff.
 - Transparenz DGA 4 78 ff., 92 ff.
 - Überprüfung DGA 4 64
 - Unwirksamkeit DGA 4 43 ff.
 - Vereinbarkeit mit Rechtsordnung DGA 4 75 ff.
 - Vereinbarung DGA 4 18, 36 ff., 72 ff.
 - Vergaberecht DGA 4 51, 77
 - Vertrag DGA 4 40, 72 ff.

- Verwaltungsakt DGA 4 37 ff., 71
- Wirksamkeitsvoraussetzung DGA 4 84
- zulässiges DGA 4 52 ff.
- Ausschließlichkeitsvereinbarung DGA 4 18, 34 ff.
- Aufgabe im öffentlichen Interesse DGA 4 18
- Kriterium DGA 4 18
- Ausschussverfahren DA 46 5 ff.; DGA 33 5 ff.
- Beratungsverfahren DGA 33 6
- Prüfverfahren DA 46 6; DGA 33 7
- Außergewöhnliche Notwendigkeit DA 1 21, 2 86, 14 7, 15 ff., 17 16
- amtliche Statistik DA 15 29
- Befristung, zeitliche DA 15 3
- Begrenzung DA 15 3
- Begriff DA 14 7
- begriffliche Konstellationen DA 15 7
- Beseitigungsfähigkeit DA 21 16
- Definition DA 15 6 ff.
- Folgenbeseitigung DA 15 29
- Krieg und Zivilschutz DA 15 8
- Nachweis DA 14 37, 17 13
- Notstandsverhinderung DA 15 29
- öffentliche Aufgaben DA 15 28
- Schutzgüter DA 15 4
- sonstige Situation DA 15 27, 17 14
- Überforderung DA 15 2 ff.
- Verhältnismäßigkeit DA 15 42
- Zuständigkeit DA 15 8
- Ausstiegstrategie DA 25 7, 37, 26 2, 7
- Auszeichnung, staatliche DA 20 9 ff.
- Automatisierung
 - Ausführung von Verträgen DA 33 66 ff.
 - Informationen DGA 8 32 f.
 - Übermittlung DGA 8 28 ff., 46 ff.
 - Weiterleitung DGA 8 28 ff.
 - zentrale Informationsstelle DGA 8 26 ff., 46 ff.
- Automobilitätsdaten DA 3 9
- USA Einl. 235 ff.
- B2B DA 1 77
- B2C DA 1 77
- Background checks Einl. 233
- Beendigung, intelligenter Vertrag DA 36 34 ff.
- Befugnisübertragung DA 45 7 ff.
 - Gültigkeit delegierter Rechtsakte DA 45 9; DGA 32 8
 - Widerruf DA 45 9; DGA 32 8
- Begründungspflicht DGA 14 28
- Behörden *siehe auch* Zuständige Behörden iSd DGA; Zuständige Behörde im Sinne des DA
- Beihilferecht DGA 4 16
 - ausschließliches Weiterverwendungsrecht DGA 4 76
 - Gebühr DGA 6 31 f.
 - Marktanalyse DGA 4 65
 - Weiterverwendung DGA 4 51
- Bekanntmachung
 - Inhalt DGA 4 96 ff.
 - Modalität DGA 4 93 ff.
 - öffentliche Bereitstellung DGA 4 93 ff.
 - Veröffentlichung DGA 4 93 ff.
- Belehrung
 - Klarheit DA 3 101
 - Pflicht zur Einl. 236 DA 3 3, 36
 - Verständlichkeit DA 3 101
- Benachrichtigung bei Rechtsverstoß DGA 14 30
- Benutzerschnittstelle DA 3 55
- Beratungspflicht, PIMS DGA 12 100
- Bereitstellung
 - auf dem Markt, Definition DA 2 73 ff.
 - Datenvermittlungsdienst DGA 10 22, 42, 12 20
 - Information DGA 8 32 f.
 - öffentlicher Auftrag DGA 3 62
 - Verarbeitungsumgebung DGA 2 172, 5 57
- Berichterstattungspflicht DA 14 8
- Berufsgeheimnis DGA 3 28

- Beschreibung
- Codeliste DA 33 60
 - Daten DA 33 45 ff., 55 ff.
 - Datenerhebungsmethode DA 33 52
 - Datenformat DA 33 57
 - Datenqualität DA 33 53 f.
 - Datensatz DA 33 47 ff.
 - Datensatzinhalt DA 33 49
 - Datenstruktur DA 33 56
 - Dienstqualität DA 33 62
 - Klassifizierungssystem DA 33 59
 - Lizenz DA 33 51
 - Nutzungsbedingungen DA 33 62
 - Nutzungsbeschränkung DA 33 50
 - Taxonomie DA 33 59
 - technische Mittel DA 33 61 ff.
 - Vokabular DA 33 58
- Beschwerde **Einl.** 168 DA 38 1 ff.; DGA 27 4 ff.
- Aktivlegitimation DA 38 5 ff.
 - Anforderungen DA 38 10 ff.
 - Bearbeitung DA 37 33
 - Form DGA 27 7
 - Frist DGA 27 7
 - Idealkonkurrenz DGA 27 3
 - Kosten DA 38 14; DGA 27 7
 - Prüfung DGA 27 10
 - staatlicher Datenzugriff DA 17 53
 - Unterrichtspflicht DA 38 16; DGA 27 12 ff.
 - Verfahren DA 38 12 ff.; DGA 27 8 ff.
 - Zusammenarbeit der zuständigen Behörden DA 38 18
 - zuständige Behörde DA 38 8 ff.
- Besondere Datenkategorie DGA 1 28, 3 15 ff., 4 31 ff., 5 30 ff., 38
- Bestandsliste DGA 8 54 ff.
- Betriebsgeheimnis DGA 3 26
- Betroffenenrecht DGA 2 92, 10 36 ff.
- PIMS DGA 12 93
 - Stellvertretung DGA 12 95 ff.
- Betroffene Person DA 2 12 ff.; DGA 10 35 ff., 25 7 f., 38, 28 8 f.
- Beratung DGA 10 41
 - Betroffenenrecht DGA 2 92, 10 36 ff., 12 92 ff.
 - Kontrolle der DGA 10 36 ff., 12 92 ff.
- Betrugsaufdeckung DGA 12 41
- Beweislast DA 14 42
- Beweisverwertungsverbot DA 16 22
- Bewertungsversionen DA 31 13
- Bildungseinrichtung DGA 3 54
- Binnenmarkt DA 1 14
- Daten DGA 1 9
 - digitaler DGA 8 9
 - Förderung DGA 1 9
 - Hemmnis DGA 1 9
- Binnenmarktbezug DA 15 14
- Blockchain DA 36 14
- BNetzA DGA 13 11, 20
- Bonn *siehe auch* Freiburg
- Broad consent DGA 21 15 ff., 30, 25 3, 14
- Bundesleistungsgesetz (BLG) DA 16 18
- Bundesrecht **Einl.** 225
- Bürgerkrieg DA 15 10, 13
- California Comprehensive Computer Data Access and Fraud Act (CCCDFA) **Einl.** 217
- Cloud-Computing, Standardvertragsklausel DA 41 38 ff.
- Cloud-Dienst DGA 2 70
- Codeliste DA 33 60
- Commitment-Modell DA 29 21
- Common Emergency Communication and Information System (CECIS) DA 14 12
- Compliance DA 32 18
- Computer Fraud and Abuse Act (CFAA) **Einl.** 214 ff.
- Einwilligung **Einl.** 215 f.
- Consumer Financial Protection Bureau (CFPB) **Einl.** 234
- Contract Governance **Einl.** 59
- Contract of Adhesion-Doktrin **Einl.** 208, 226
- Corona DA 14 1, 44, 15 12, 38

- Credit scoring **Einl.** 233
- Custom-built-Datenverarbeitungsdienst DA **31** 5
- Customizing DA **23** 35
- Cyberangriff DA **15** 12
- Cyber Resilience Act (CRA) DA **3** 14
- Cybersicherheit DGA **12** 41
- Europäischer Dateninnovationsrat DGA **30** 17 f.
- Dark Patterns DA **4** 69 f.
- Data Act (DA) **Einl.** 7 ff., 163
- DGA **10** 38
- allgemeine Zielsetzung **Einl.** 35
 - Behördenstruktur **Einl.** 66
 - Entwicklung der Datenwirtschaft **Einl.** 37
 - Evaluation DA **49** 1
 - Förderung der gemeinsamen Datennutzung **Einl.** 43 ff.
 - Freihandelsabkommen **Einl.** 104
 - Geltungsbeginn DA **45** 6, **50** 1 ff.
 - Gesetzgebungsverfahren **Einl.** 71 ff.
 - Infrastruktur zum Datenteilen **Einl.** 48 ff.
 - Inkrafttreten **Einl.** 74 DA **50** 1 ff.
 - Kollisionsrecht **Einl.** 205
 - Kompetenz der EU **Einl.** 101 ff.
 - Kritik **Einl.** 181 ff.
 - nationales Durchführungsgesetz **Einl.** 105 ff.
 - öffentliche Sicherheit **Einl.** 161
 - Problembefund **Einl.** 13
 - public enforcement **Einl.** 165 ff., 172 ff.
 - Regulierungsansatz **Einl.** 5 ff.
 - Regulierungszusammenhang **Einl.** 103 ff.
 - Schaffung von Datenräumen **Einl.** 38, 67
 - Strafverfolgung **Einl.** 162
 - Überblick **Einl.** 68
 - Verhältnis des DGA zu **Einl.** 108 ff. DGA **1** 25
 - Verhältnis zu anderen Normen DA **14** 7, **15** 5, **16** 5 ff., **17** 4, **18** 3, **19** 4, **20** 6, **21** 5, **22** 3
 - Verhältnis zum Digitalrecht **Einl.** 139
 - Verhältnis zum Digital Services Act **Einl.** 139
 - Verhältnis zum Immaterialgüterrecht **Einl.** 146 ff.
 - Verhältnis zum Kartellrecht **Einl.** 157 ff.
 - Verhältnis zum Produktsicherheitsrecht **Einl.** 160
 - Verhältnis zum Verbraucherschutzrecht **Einl.** 145
 - Verhältnis zum Vertragsrecht **Einl.** 140 ff., 173 ff.
 - Verhältnis zu nationalem Recht **Einl.** 103 ff.
 - Verhältnis zu Open-Data-Recht **Einl.** 120 f.
 - Verhältnis zur DS-GVO **Einl.** 130 ff.
 - Verhältnis zur Free Flow of Data-VO **Einl.** 112
 - Verhältnis zur Geschäftsgeheimnis-RL **Einl.** 114 ff.
 - Verhältnis zu sektorspezifischem Recht **Einl.** 125
- Data Governance **Einl.** 1 ff.
- Einordnung des DA **Einl.** 5 ff.
 - Einordnung des DGA **Einl.** 4 ff.
- Data Governance Act (DGA) **Einl.** 7 ff.
- Behördenstruktur **Einl.** 66, 204 DGA **7** 11 ff., **13** 5, 11 f., **19**, **14** 26, **23** 1, 4, **26** 9 ff.
 - Entwicklung der Datenwirtschaft **Einl.** 37
 - Etablierung neuer Akteure **Einl.** 40 ff.
 - Evaluation DGA **35** 1 ff.
 - Fairness bei Open Data **Einl.** 63
 - Förderung der gemeinsamen Datennutzung **Einl.** 43 ff.
 - Freihandelsabkommen **Einl.** 104
 - Geltungsbeginn DGA **32** 5, **34** 20, **35** 1 ff., **38** 1 ff.
 - Gesetzgebungsverfahren **Einl.** 86 ff.

- Infrastruktur zum Datenteilen
Einkl. 48 ff.
- Inkrafttreten **Einkl.** 89 DGA
38 1 ff.
- Kollisionsrecht **Einkl.** 205
- Kompetenz der EU **Einkl.** 101 ff.
- Kritik **Einkl.** 181 ff.
- nationales Durchführungsgesetz
Einkl. 105 ff.
- öffentliche Sicherheit **Einkl.** 161
- private enforcement **Einkl.** 172 ff.
- Problembefund **Einkl.** 14
- public enforcement **Einkl.** 165 ff.
- Rechtsdurchsetzung **Einkl.** 163 ff.
- Regulierungsansatz **Einkl.** 4 ff.
- Regulierungszusammenhang
Einkl. 39, 103 ff.
- Schaffung von Datenräumen
Einkl. 38, 67
- Strafverfolgung **Einkl.** 162
- Überblick **Einkl.** 68 ff.
- Verhältnis zum Data Act
Einkl. 108 ff.
- Verhältnis zum Digitalrecht
Einkl. 139
- Verhältnis zum Immaterialgüterrecht
Einkl. 146 ff., 153 ff.
- Verhältnis zum Kartellrecht
Einkl. 157
- Verhältnis zum Verbraucherschutzrecht
Einkl. 145
- Verhältnis zum Vertragsrecht
Einkl. 140, 144, 173 ff.
- Verhältnis zu nationalem Recht
Einkl. 103 ff.
- Verhältnis zu Open-Data-Recht
Einkl. 122 ff.
- Verhältnis zur DS-GVO
Einkl. 130 ff.
- Verhältnis zur eCommerce-Richtlinie
Einkl. 139
- Verhältnis zur Free Flow of Data-VO
Einkl. 113
- Verhältnis zur Geschäftsgeheimnis-RL
Einkl. 119
- Verhältnis zu sektorspezifischem Recht
Einkl. 126 ff.
- Zielsetzung allgemein
Einkl. 35 ff.
- Daten DA 1 16, 35, 14 34 ff., 35 44
 - abgeleitete DA 3 4 *siehe auch*
 - Abgeleitete Daten
 - aufbereitete DA 3 4
 - Bedarf DA 14 6
 - Begriff iSd Art. 14 ff. DA DA 14 34 ff.
 - Berechtigung zur Nutzung
DGA 2 56 f.
 - Beschreibung DA 33 45 ff., 55 ff.
 - besondere Kategorie DGA 3 15 ff., 4 31 ff., 5 38
 - Definition **Einkl.** 3 DA 2 3 ff.;
DGA 2 33
 - Defizite bei der Nutzung
Einkl. 11 ff.
 - des Privatsektors DA 1 44 ff.
 - geistiges Eigentum DGA 3 32 ff.
 - Geschäftsdaten DGA 3 23 ff.
 - gesellschaftliche Funktion
Einkl. 3, 10
 - hochsensible DGA 5 104 ff.
 - „im Besitz“ öffentlicher Stellen
DGA 1 10, 2 37, 3 15, 22, 4 31 ff.
 - Interoperabilität DA 1 26, 33 40
 - mehrrelationale DGA 10 35,
12 91
 - nicht personenbezogene DA 1 24 f., 27, 49, 2 12 ff., 14 35; DGA 2 35, 46, 10 37 f., 12 79 ff., 21 36 ff.
 - Nutzung DGA 2 62
 - öffentlicher Auftrag DGA 3 56 ff.
 - Patentrecht DGA 3 38 ff.
 - personenbezogene DA 1 27, 2 12 ff., 14 35; DGA 2 35, 45, 3 41 ff., 10 35 f., 12 91
 - Privatsektor DA 1 44
 - Sendeauftrag DGA 3 53
 - Sicherheit und Integrität DA 35 36
 - statistische DGA 3 30 f.
 - weniger erzeugen DA 3 8
 - wettbewerblich relevante DGA 1 53, 12 83 ff.
 - Zugänglichmachung von DGA 10 35 ff.
- Datenabruf, Insolvenz DGA 12 76

- Dataltruismus **Einl.** 53 ff. DGA
130, 163 ff.
- Akteur DGA 16 26
 - allgemeines Interesse DGA
2 103 ff.
 - Anreiz DGA 116
 - Ausführungsbestimmung DGA
22 1 ff.
 - Begriff DGA 16 9 ff.
 - Behördenstruktur DGA 23 4
 - berechtigtes Interesse DGA
21 24 f.
 - datenschutzrechtlicher Rah-
men DGA 21 6 ff.
 - Datensicherheit DGA 21 87 ff.
 - Datenspende DGA 2 111
 - Definition DGA 2 96, 15 4
 - DS-GVO DGA 1 17, 16 7, 24,
21 5 ff., 11 ff., 15, 20, 24, 24 13, 25 3,
15, 27 3, 31 4a f., 34 4
 - Eintragung DGA 17 1 ff.
 - Einwilligung DGA 2 99, 21 11 ff.
 - Entschädigung DGA 2 102
 - Erlaubnis DGA 2 99
 - EU-Drittland DGA 21 81 ff.
 - Förderung DGA 116
 - Forschungsprivileg DGA
21 20 ff.
 - Freiwilligkeit DGA 2 97, 16 16
 - Gesundheitsversorgung DGA
2 104
 - Haftung des Preisgebenden
DGA 21 43
 - Hemmnis DGA 116
 - irreführende Vermarktungsprak-
tik DGA 21 47 ff.
 - Klimawandel DGA 2 105
 - Kritik **Einl.** 191 DGA 16 17 ff.
 - Mobilität DGA 2 106
 - nationale Regelung DGA
16 30 ff.
 - nationale Strategie DGA
16 34 ff.
 - nicht personenbezogene Daten
DGA 21 36 ff.
 - Öffnungsklausel **Einl.** 56, 94
DGA 16 27 ff.
 - personenbezogene Daten DGA
21 6 ff.
 - Rechtsfolge bei Verstößen
DGA 24 14 f.
 - Regelungsziel DGA 16 3 ff.,
19 ff.
 - Sanktion DGA 21 92 f.
 - Statistikzweck DGA 2 107
 - Systematik DGA 16 15 ff.
 - Telos DGA 1 15 ff.
 - Überblick **Einl.** 93 ff.
 - Unentgeltlichkeit DGA 2 101
 - Verfahren bei Verstößen DGA
24 11 ff.
 - Verhältnis zur DS-GVO DGA
21 5
 - wissenschaftliche Forschung
DGA 2 108
 - Zielbindung DGA 21 75 ff.
 - Ziel im allgemeinen Interesse
DGA 16 12 ff.
- Dataltruistische Organisation
DGA 1 30, 2 68, 98, 16 15
- Abgrenzung DGA 15 4
 - Abstellungsverfügung DGA
24 18 ff.
 - als Datenvermittlungsdienst
DGA 16 21
 - Antrag auf Eintragung DGA
19 3 ff.
 - Aufsicht DGA 24 3 ff.
 - Aufzeichnungspflicht DGA
20 8 ff.
 - Behörde, zuständige DGA
13 17, 19 ff., 23 5 ff., 24 3 ff.
 - behördliches Informationsverlan-
gen DGA 24 5 ff.
 - Berichtspflicht DGA 20 26 ff.
 - Bezeichnung DGA 17 10
 - dataltruistische Tätigkeit
DGA 18 9
 - Datennutzer DGA 2 55
 - datenschutzrechtliche Pflicht
DGA 21 29 ff.
 - Datenverarbeitung DGA 21 2
 - Definition DGA 18 5 ff.
 - Einrichtung DGA 18 6
 - Eintragung DGA 17 1 ff.,
19 22 ff., 36 1 f.
 - Eintragungsanforderung DGA
18 8 ff.

- Europäischer Dateninnovationsrat DGA 30 12 ff.
- fehlender Erwerbszweck DGA 18 14 ff.
- funktionelle Trennung DGA 18 21 ff.
- gesetzlicher Vertreter DGA 19 34 ff.
- grenzüberschreitender Sachverhalt DGA 24 35 ff.
- Informationspflicht DGA 2 100, 21 52 ff.
- Logo DGA 17 11 ff.
- Löschung aus Register DGA 18 25 f.
- Niederlassung DGA 18 7
- Niederlassung außerhalb der EU DGA 19 31 ff.
- rechtliche Unabhängigkeit DGA 18 17 ff.
- Rechtspersönlichkeit DGA 18 10 ff.
- Rechtsschutz DGA 28 7
- Regelwerk DGA 22 1 ff.
- Sanktion DGA 17 16 ff.
- Unterrichtungspflicht DGA 21 90 f.
- Verlust der Bezeichnung DGA 24 23 ff.
- Vertrauensbildung Einl. 46 f.
- Website DGA 19 15 f.
- weitere Schutzvorkehrung DGA 18 24
- Datenanforderungsberechtigte DA 14 14, 16 ff., 17 12, 20 1 f.
- Agenturen DA 14 21
- Drittländer DA 14 31
- Einrichtungen DA 14 27 f.
- Einrichtungen, unionale DA 14 17 ff.
- Euratom DA 14 22
- Körperschaft des öffentlichen Rechts DA 14 30
- öffentliche Stellen DA 14 20
- öffentliche Stellen, mitgliedstaatliche DA 14 23 ff.
- öffentliche Stellen, nicht-mitgliedstaatliche DA 14 31
- öffentlich-rechtliche Unternehmen DA 14 28
- Unions-Exekutive DA 14 19
- Verbände DA 14 29
- Datenarchiv DGA 21 31
- Datenarchivierung DA 36 38 ff.
- Datenaustausch DGA 2 69, 10 23 f.
- einseitiger DGA 10 23
- grenzüberschreitender, Common Emergency Communication and Information System (CECIS) DA 14 12
- mehrseitiger DGA 10 23 f.
- öffentlich sektoraler DA 17 49
- zusätzlicher spezifischer Dienst DGA 12 56
- zusätzliches spezifisches Werkzeug DGA 12 56
- Datenbank DGA 10 30 ff.
- Element DGA 3 35 f.
- Investition DGA 3 37
- Richtlinie DA 43 1 ff.
- Schutzrecht DGA 3 34, 5 76
- Urheberrecht DGA 5 76
- Werk DGA 3 33 ff.
- Datenbankherstellerrecht Einl. 84 DA 43 1 ff.
- Datenbeschaffung DA 43 4, 7 f.
- Datenerzeugung DA 43 4, 8
- Hersteller DA 43 21
- Schutzvoraussetzungen DA 43 2, 4, 14
- Datenbankrecht DA 17 44, 18 7
- Datenbereitstellung DA 1 18 ff.
- außergewöhnliche Notwendigkeit DA 14 1 ff., 15 1 ff., 16 1 ff., 17 1 ff., 18 1 ff., 19 1 ff., 20 1 ff., 21 1 ff., 22 1 ff.
- Bedingungen, gleichwertige DA 15 25
- Modus DA 15 26
- Pflicht zur, Geschäftsgeheimnis DA 14 9
- Systematik DA 14 45
- ultima ratio DA 15 24
- Vertrag DA 15 21
- Zeitpunkt DA 15 26
- Datenbereitstellungsverlangen DA 17 5, 32, 20 13, 21 26 f., 22 2
- Anforderungen DA 17 8 f.

- Anforderungen, formelle DA 17 10
- Anforderungen, formelle und materielle DA 18 22
- Anforderungen, materielle DA 17 36
- Anforderungen, sprachliche DA 17 29
- Anonymisierung DA 17 25
- Aufwand DA 17 41
- Befugnisnorm DA 17 26
- Beschleunigung DA 17 27
- Beschwerdegründe DA 21 27
- Bestimmtheit DA 17 39
- Daten, benötigte DA 17 11
- Daten, nicht personenbezogene DA 17 42
- Daten, personenbezogene DA 17 19, 24, 34
- Daten, pseudonymisierte DA 17 42
- Datenbeschaffung, anderweitige DA 17 17
- Dateninhaberinteressen DA 17 22
- Dateninhaberwahl DA 17 22
- Datenminimierung DA 17 25
- Detailstufe DA 17 40
- Drittnutzung, beabsichtigte DA 17 18
- EU-Institution DA 17 33
- EU-Kommission DA 17 35
- ex-ante-Sicht DA 17 21
- EZB DA 17 35
- Formularaktualisierung DA 17 55
- Formularsprache DA 17 56
- Frist DA 17 27
- Geschäftsgeheimnis DA 17 41
- Haftung DA 17 36 f.
- Kautelarpraxis DA 17 38
- Kosten DA 17 41
- Lokalisierung DA 17 25
- Löschung, voraussichtliche DA 17 20
- Lösungszeitpunkt DA 17 20
- Maßnahmen, technische und organisatorische DA 17 24
- Mitteilung DA 17 35
- Mitteilungspflicht DA 17 23
- Musterformular DA 17 54 ff., 60
- Nutzungsdauer DA 17 18
- Nutzungserläuterung DA 17 18
- Nutzungszweck DA 17 18
- Pseudonymisierung DA 17 25
- Rechenschaft DA 17 39
- Rechtsgrundlage DA 17 8, 26
- Rechtssicherheit DA 17 27
- Rechtsverstoß, materieller DA 17 59
- Rechtswidrigkeit, formelle DA 17 58
- Sanktion DA 17 30
- Säumnis DA 17 60
- Schriftform DA 17 28
- Schriftlichkeit DA 17 28
- subjektive Unmöglichkeit DA 17 17
- Textform DA 17 28
- Transparenz DA 17 31
- Umfang DA 17 40
- Verfahrensmängel DA 18 22
- Verhältnismäßigkeit DA 17 39, 57
- Veröffentlichung DA 17 31
- Verständlichkeit DA 17 28
- Vertraulichkeitsabrede DA 17 38
- voraussichtliche Weitergabe DA 17 23
- Vorgaben DA 17 54
- Datenbereitstellungspflichtete DA 14 14
- natürliche Person DA 14 33
- privatrechtlicher Akteur DA 14 32 ff.
- Dateneigentum DA 14 49
- Datenempfänger DA 1 34
- Definition DA 2 65 ff.
- Datenenklaue DGA 10 2
- Datenerhebungsmethode DA 33 52
- Datenexport DA 30 30
- Datenextraktionsentgelt DA 25 4, 45, 29 16 ff.
- Definition DA 2 104
- parallele Nutzung DA 34 22 ff.
- Datenextraktionskosten DA 29 3